

20.04.89

R - Fz

14 Seiten

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Achte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

A. Zielsetzung

Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) ist in das Handelsgesetzbuch ein neuer § 8 a über die Aufbewahrung von Schriftstücken auf Bild- und Datenträgern eingefügt und § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Erteilung von Abschriften an die neue Vorschrift angepaßt worden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) - ABl. EG Nr. L 199 S. 1 - und das EWIV-Ausführungsgesetz vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 14) sehen neue Eintragungen in das Handelsregister vor.

An diese geänderte Rechtslage müssen die Regelungen der Handelsregisterverordnung angepaßt werden.

B. Lösung

Änderung der Handelsregisterverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Der zusätzliche Personen- und Sachaufwand bei den Registergerichten wird durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 231/89

20.04.89

R - Fz

Verordnung

des Bundesministers der Justiz

Achte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (131) - 410 00 - Ha 8/89

Bonn, den 20. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Justiz
zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung
der Handelsregisterverfügung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achte Verordnung
zur Änderung der Handelsregisterverfügung

Vom

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2033), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "und" nach den Worten "die offenen Handelsgesellschaften" durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort "Kommanditgesellschaften" werden die Worte "und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen" angefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Anlegung und Führung der Registerakten richtet sich nach § 24 der Aktenordnung, soweit in dieser Verfügung, in § 8 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs und der hierzu erlassenen näheren Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt ist."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Schriftstücke als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern (§ 8 a des Handelsgesetzbuchs) sind nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung aufzubewahren."

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung zu veranlassen, daß die Urschrift von zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken oder eine nach § 8 Abs. 3 zurückbehaltene beglaubigte Abschrift dieser Schriftstücke durch ihre Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern durch die von der Landesjustizverwaltung bestimmte Stelle ersetzt wird."

4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "vom 28. 11.1934" gestrichen.
5. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort "und" nach dem Wort "Eintragungen" durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort "Schriftstücke" werden die Worte "und der Wiedergaben von nach § 8 a des Handelsgesetzbuchs aufbewahrten Schriftstücken" eingefügt.

6. § 30 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Werden beglaubigte Abschriften der zum Register eingereichten Schriftstücke oder der eingereichten Wiedergaben von Schriftstücken (§ 8 a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist die Hauptschrift eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs angefertigte schriftliche Nachweis über die inhaltliche Übereinstimmung der Wiedergabe mit der Urschrift, der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen."

7. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten "der persönlich haftenden Gesellschafter," die Worte "bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen unter Bezeichnung der Mitglieder und der Geschäftsführer," eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "der persönlich haftenden Gesellschafter" die Worte "oder bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen der Mitglieder der Vereinigung" sowie nach den Worten "der Mitglieder des Vorstandes," die Worte "bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und" eingefügt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort "reichsrechtlich" durch die Worte "in anderen Rechtsvorschriften" ersetzt.

8. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 werden nach der Angabe "unter c" die Worte "bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und" eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden nach den Worten "vertretungsbefugten Personen," die Worte "bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, Beruf und Wohnort," eingefügt.

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 werden die Worte "Bei den in Abteilung A einzutragenden Gesellschaften" durch die Worte "Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften" ersetzt.

- bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen sind zu vermerken:

- a) die Mitglieder der Vereinigung mit Vornamen, Familiennamen, Firma, Rechtsform, Wohnort oder Sitz und gegebenenfalls mit der Angabe der Nummer und des Ortes der Registereintragung sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;

- b) die Befugnis der Geschäftsführer oder der Abwickler zur Vertretung der Vereinigung;
 - c) jede Änderung der Personen der Geschäftsführer oder Abwickler sowie jede Änderung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen;
 - d) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrags über die Zeitdauer der Vereinigung und die sich hierauf beziehenden Änderungen;
 - e) die Nichtigkeit, die Auflösung und die Fortsetzung der Vereinigung;
 - f) der Schluß der Abwicklung der Vereinigung;
 - g) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds für vor seinem Beitritt entstandene Verbindlichkeiten."
- cc) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister der Justiz

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen:

1. Der durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügte § 8 a des Handelsgesetzbuchs gestattet es den Registergerichten, alle Schriftstücke, die zum Handelsregister eingereicht werden, nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltungen unter bestimmten Bedingungen durch eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern zu ersetzen. Zudem sieht Absatz 2 der neuen Vorschrift vor, daß das Registergericht nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung ... gestatten kann, daß zum Handelsregister einzureichende Rechnungslegungsunterlagen bereits mikroverfilmt oder auf einem anderen Datenträger gespeichert eingereicht werden. Gleichzeitig wurde die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Erteilung von Abschriften an die neue Regelung des § 8 a des Handelsgesetzbuchs angepaßt.

Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) - ABl. EG Nr. L 199 S. 1 - schreibt vor, daß eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung im Staat des Sitzes in das von diesem Staat bestimmte Register eingetragen werden muß. Dasselbe gilt nach Artikel 10 dieser Verordnung für Niederlassungen einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Vereinigung. Der deutsche Gesetzgeber hat über § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes (EWIVG) vom

14. April 1988 (BGBl. I S. 14) das jeweils sachlich und örtlich zuständige Registergericht bestimmt. § 2 EWIVG enthält nähere Regelungen über den Inhalt der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.

2. Die neuen Vorschriften über die Aufbewahrung und Einreichung von Schriftstücken auf Bild- oder Datenträgern und die Eintragungen, welche die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 und das EWIVG vorsehen, machen eine Ergänzung der Handelsregisterverfügung (HRV) erforderlich. Der Verordnungsentwurf enthält die notwendigen Änderungen der HRV.
3. Bund oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Registergerichten wird durch die Erhebung von Gebühren ausgeglichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 HRV):

Nummer 1 bestimmt, daß die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen in die Abteilung A des Handelsregisters eingetragen werden, und stellt damit auch registerrechtlich die neue europäische Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft gleich (vgl. § 1 EWIVG). Die Eintragung setzt voraus, daß die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung ihren Sitz im Geltungsbereich des EWIVG hat.

Zu Nummer 2 (§ 8 HRV):

- a) Absatz 1 soll im Hinblick darauf ergänzt werden, daß, nunmehr auch der neue § 8 a HGB und die dazu erlassenen näheren Anordnungen der Landesjustizverwaltungen Regelungen über die

Führung der Registerakten enthalten. Ferner soll in Absatz 1 die Verweisung auf die nicht mehr gültige Fassung der Aktenordnung vom 28. November 1934 durch die Verweisung auf die in den einzelnen Bundesländern geltende Aktenordnung ersetzt werden.

- b) Die zusätzliche Regelung in Absatz 2 ist notwendig, weil die bisherige Regelung über die Zusammenfassung der eingereichten Schriftstücke in einem besonderen Aktenband auf die Fälle der Aufbewahrung der Schriftstücke auf einem Bild- oder anderen Datenträger nach § 8 a HGB nicht anwendbar ist. Der neue Satz 2 stellt klar, daß die Aufbewahrung der nach § 8 a Abs. 1 HGB hergestellten Wiedergaben und der nach § 8 a Abs. 2 HGB bereits in entsprechender Form eingereichten Rechnungslegungsunterlagen sich nach der näheren Anordnung der Landesjustizverwaltung auf Grund des § 8 a Abs. 1 HGB richtet. Die Ermächtigung zum Erlaß dieser Anordnung gilt auch hinsichtlich der nach § 8 a Abs. 2 HGB eingereichten Rechnungslegungsunterlagen, da § 8 a Abs. 2 HGB lediglich eine Zusatzregelung zu der in § 8 a Abs. 1 HGB eröffneten Möglichkeit der Ersetzung von Schriftstücken enthält und sich die Aufbewahrung in den Fällen des § 8 a Abs. 2 HGB nach § 8 a Abs. 1 HGB richtet.

Zu Nummer 3 (§ 8 a HRV):

Die im Hinblick auf § 4 HRV vorgesehene Zuständigkeitsregelung in Satz 1 des neuen § 8 a HRV gilt nur für die Anordnung der Ersetzung von Registerunterlagen durch ihre Wiedergabe auf einem Bild- oder anderen Datenträger. Nicht geregelt wird das Verfahren bei der Herstellung der Wiedergaben. Dies soll der Regelung durch die Landesjustizverwaltung vorbehalten bleiben. Die vorgeschlagene Regelung erfaßt klarstellend auch die nach § 8 Abs. 3 HRV zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften; § 8 a Abs. 1 Satz 1 HGB ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 9 HRV):

Die Änderung der Verweisung auf die Aktenordnung in Absatz 1 ist aus den zu Nummer 2 (§ 8 HRV) genannten Gründen notwendig.

Zu Nummer 5 (§ 29 HRV):

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsregelung berücksichtigt die neue Regelung über die Erteilung von Abschriften in § 9 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Zu Nummer 6 (§ 30 HRV):

Die Änderung der Regelung in Absatz 4 Satz 1 über den Inhalt des Beglaubigungsvermerks ist im Hinblick auf die neuen Regelungen in den §§ 8 a, 9 Abs. 2 Satz 2 HGB notwendig. § 9 Abs. 2 Satz 2 HGB regelt die Erteilung von Abschriften der nach § 8 a Abs. 1 HGB aufbewahrten Schriftstücke. Dazu zählen auch - wie schon zu Nummer 2 (§ 8 HRV) ausgeführt - die nach § 8 a Abs. 2 HGB eingereichten Rechnungslegungsunterlagen.

Zu Nummer 7 (§ 37 HRV):

- a) Auch die Eintragung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung soll der Industrie- und Handelskammer mitgeteilt werden. Dies bedingt eine Ergänzung des § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV. Entsprechend der Regelung für offene Handelsgesellschaften müssen dabei die Mitglieder der Vereinigung, wegen der Besonderheit

der Vereinigung im Vergleich zu einer offenen Handelsgesellschaft aber auch - wie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung - die Geschäftsführer genannt werden.

- b) § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV soll um die Änderungen der nach Nummer 1 mitzuteilenden Angaben über die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen ergänzt werden.
- c) Die vorgeschriebene Mitteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vgl. § 4 Abs. 2 EWIVG) wird von § 37 Abs. 4 HRV mitumfaßt. Der überholte Begriff "reichsrechtlich" soll bei dieser Gelegenheit bereinigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 40 HRV):

- a) Die Eintragung der Firma nach § 40 Nummer 2 Satz 1 HRV umfaßt auch den Zusatz "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder deren Abkürzung "EWIV"; dies entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 1 EWIVG. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 EWIVG hat die Anmeldung zur Eintragung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung in das Handelsregister auch den Unternehmensgegenstand zu enthalten. Wie bei juristischen Personen soll der Unternehmensegegenstand in Spalte 2 unter c eingetragen werden.
- b) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 EWIVG hat die Anmeldung zur Eintragung die Geschäftsführer mit Namen, Beruf und Wohnsitz zu enthalten. Diese Angaben sollen in der in der Regel das Vertretungsorgan enthaltenden Spalte 3 eingetragen werden. Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis dagegen sollen in der Spalte 5 aufgeführt werden.

231/88

c) Zu den in Abteilung A einzutragenden Gesellschaften gehört künftig die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (vgl. Artikel 1 Nr. 1). Da für diese Vereinigung nicht § 40 Nr. 5 Abs. 2 HRV, sondern der neue Absatz 3 gelten soll, ist die redaktionelle Änderung unter aa) erforderlich.
Der in dem nach bb) einzufügenden neuen Absatz 3 enthaltene Katalog der einzutragenden Rechtsverhältnisse bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen beruht auf § 2 Abs. 2, 3 EWIVG; es entspricht

- Absatz 3 Buchstabe a:
§ 2 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 1 EWIVG,
- Absatz 3 Buchstabe b, c:
§ 2 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 1, 5 EWIVG,
- Absatz 3 Buchstabe d:
§ 2 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 3 Nr. 1 EWIVG,
- Absatz 3 Buchstabe e:
§ 2 Abs. 3 Nr. 2, 4 EWIVG,
- Absatz 3 Buchstabe f:
§ 2 Abs. 3 Nr. 6 EWIVG,
- Absatz 3 Buchstabe g:
§ 2 Abs. 3 Nr. 7 EWIVG.

Die Regelung unter cc) ist wegen der Einfügung des neuen Absatzes 3 notwendig.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Wie das Gesetz über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (siehe § 19 EWIVG) soll auch die Verordnung an dem Tage in Kraft treten, von dem an nach Artikel 43 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 deren sachliche Bestimmungen gelten und damit Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen errichtet werden können.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d - neu - (§ 40 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) In Nummer 6 werden nach dem Wort "Eintragungen" die Worte
", die Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
unter der ein persönlich haftender Gesellschafter, der keine natürliche Person ist, eingetragen ist," eingefügt.'

Begründung:

Nach weithin üblicher Praxis wird bei Eintragung einer GmbH & Co. KG im Handelsregister A in Spalte 6 b unter Bemerkungen auf die Eintragung und die entsprechende HRB-Nummer der persönlich haftenden Gesellschafterin verwiesen. Dies bringt Erleichterungen der Praxis mit sich und hat sich bewährt. Es sollte deshalb im Interesse einer einheitlichen Handhabung aller Registergerichte eine entsprechende Regelung vorgesehen werden.